

## *Positionierung und Argumentationshilfe zum §219a StGB*

# Gegen den §219a StGB – für die Lebensrealitäten von Frauen\*

### Worum geht es im §218 StGB?

In den §218 des Strafgesetzbuches bestimmt der Gesetzgeber zum einen, dass Schwangerschaftsabbrüche als Straftat eingestuft werden. Zum anderen wird in dem §218a StGB die Strafflosigkeit unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt. Der §218 StGB bzw. §218a StGB waren und werden zu Recht ein umkämpftes Feld sein, denn er kriminalisiert Frauen\*, die selbst über ihren Körper und ihre Zukunft bestimmen wollen. Ebenso werden Ärzt\_innen und Fachpersonal potenziell kriminalisiert, die Menschen bei einem Schwangerschaftsabbruch medizinisch betreuen.

### Was ist das Werbungsverbot §219a und wer nutzt es?

Der §219a StGB war hingegen in der politischen Debatte um die rechtlichen Regelungen zu Schwangerschaftsabbrüchen bisher wenig präsent. Dieser Paragraph verbietet es Ärzt\_innen für einen Schwangerschaftsabbruch zu werben und wird kurz „Werbungsverbot“ genannt. Dieses Werbungsverbot besagt dass, „[w]er öffentlich [...] seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise [Dienste oder Mittel zum Schwangerschaftsabbruch] anbietet, ankündigt, anpreist“<sup>1</sup>, eine Straftat begeht. Abtreibungsgegner\_innen nutzen diesen Paragraphen nun vermehrt, um Ärzt\_innen anzuzeigen und unter Druck zu setzen. Normalerweise werden diese Verfahren eingestellt, nicht jedoch im aktuellen Fall Kristina Hänel. Die Ärztin aus Gießen wurde vom Amtsgericht zu 6000 Euro Strafe verurteilt. Sie informierte über einen Link auf ihrer Homepage über die gesetzlichen Voraussetzungen sowie über die Methoden und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs und ermöglichte ein persönliches Gespräch<sup>2</sup>. Bereits die Anklage als dann auch das Urteil des Amtsgerichts Gießen lösten Proteste, mediale Berichterstattung und politische Debatten aus. Eine Petition zur Abschaffung des §219a wurde im Bundestag eingereicht. Bei einem angestrebten interfraktionellen Antrag auf Gesetzesänderung bzw. Abschaffung des §219a StGB von SPD, Grünen und Linken und der FDP besteht die Möglichkeit, eine Mehrheit im Bundestag zur Abschaffung des Paragraphen zu erreichen. Damit könnte das Werbungsverbot §219a StGB bald abgeschafft werden. Dies wäre ein deutliches Zeichen gegen die Einschüchterungsversuche der Abtreibungsgegner\_innen, die unter Berufung auf §219a StGB zuletzt auch den Limburger Bischof Bätzing wegen Werbung für Abtreibung

<sup>1</sup> <https://dejure.org/gesetze/StGB/219a.html> (abgerufen am 09.01.2018).

<sup>2</sup> <https://www.change.org/p/kristinah%C3%A4nel-informationsrecht-f%C3%BCr-frauen-zum-schwangerschaftsabbruch-219a-behindert-das> (abgerufen am 09.01.2018).

angezeigt hatten<sup>3</sup>. Grund war eine 28-seitige Sammlung von Kontaktadressen für in Not geratene Menschen, die auf der Homepage des katholischen Bezirks Hochtaunus verfügbar war. Auf einer der letzten Seiten befand sich die Information, dass die Schwangerenberatung der evangelischen Diakonie Hochtaunus auch den für einen Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Beratungsschein ausstellt<sup>4</sup>.

### Erstes Problem mit dem §219a StGB – Kriminalisierung von Ärzt\_innen

Eines der vielen Probleme mit dem §219a StGB liegt in der inhaltlichen Nichtunterscheidung von Information und Werbung. Bereits der Hinweis, dass in einer Praxis die medizinische Dienstleistung Schwangerschaftsabbruch durchgeführt wird, kann als Werbung und somit als Straftat eingestuft werden. Stellen Ärzt\_innen bspw. zusätzlich die wichtige Information online, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch finanzielle Kosten anfallen<sup>5</sup>, kann dies erschwerend gegen sie verwendet werden. So legte das Landesgericht Bayreuth einem Gynäkologen im Jahr 2006 die Online-Information, dass übliche ärztliche Honorarkosten bei einem Schwangerschaftsabbruch anfallen, als Hinweis auf eine angestrebte Vermögensvorteilnahme aus<sup>6</sup>. Die Unterstellung, dass Ärzt\_innen sich also gezielt bei abtreibungswilligen Frauen bereichern würden, verdeckt die besorgniserregende Tatsache, dass zu wenig Ärzt\_innen diese Behandlung anbieten und der Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen als Teil der medizinischen Grundversorgung nicht flächendeckend gesichert ist. Es kommt vor, dass es in einem Landkreis keine Ärzt\_innen mehr gibt, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen<sup>7</sup>. Die Bestrebungen der Abtreibungsgegner\_innen, ein Klima der Abschreckung und Verunsicherung zu verbreiten, sind also nicht zu verharmlosen. Dass sie dies mit Hilfe des geltenden Rechtes tun können, ist ein dringlich zu behebender Mangel und deswegen gehört der §219a abgeschafft.

---

<sup>3</sup> <http://www.hessenschau.de/gesellschaft/baetzing-als-teufel-gezeigt-abtreibungsgegner-hetzen-gegen-limburger-bischof,abtreibungsgegner-hetzen-gegen-baetzing-100.html> (abgerufen am 15.01.2018)

<sup>4</sup> <http://www.hessenschau.de/gesellschaft/shitstorm-gegen-bischof-baetzing,shitstorm-bistum-100.html> (abgerufen am 17.01.2018)

<sup>5</sup> In 2016 wurden laut statistischem Bundesamt 96% der Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsregel vorgenommen und werden damit nicht von den Krankenkassen übernommen.  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/RechtlicheBegrueudung.html>. (abgerufen am 10.01.2018).

<sup>6</sup> LG Bayreuth, Urteil vom 13.01.2006, AZ 2 Ns 118 Js 12007/04.

<sup>7</sup> <http://www.sueddeutsche.de/leben/schwangerschaftsabbruch-keine-abtreibungen-mehr-im-landkreis-schaumburg-1.3280668> (abgerufen am 10.01.2018).

### Unterstellte Kommerzialisierung legitimiert Kriminalisierung

In konservativen Kreisen wird die Wichtigkeit des §219a StGB weiter damit begründet, dass ohne ihn eine Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen stattfinden würde<sup>8</sup> <sup>9</sup>. Sie schüren damit Ängste: Ohne die strafrechtliche Bedrohung ungewollt schwangerer Menschen und deren Ärzt\_innen würden Schwangerschaftsabbrüche zum „Geschäftsmodell“ für Arztpraxen umfunktioniert werden<sup>10</sup>. Diese Ängste sind jedoch unbegründet: die ethische Grundlage für Ärzt\_innen ist bereits in der „(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“<sup>11</sup> geregelt. Diese Berufsordnung definiert und aktualisiert die „sittlichen“ Grundlagen des Berufes. Ihr vorangestellt ist die „moderne Fassung des hippokratischen Eides“. In diesem Regelwerk wird in §27 MBO-Ä 1997 zwischen erlaubter Information und berufswidriger Werbung unterschieden. Die von Konservativen verwendete Figur einer möglichen Vermischung von Information und Werbung stellt auch ohne §219a StGB kein rechtliches Problem dar, denn berufswidrige Werbung wird explizit im §27 MBO-Ä 1997 durch das Verbot „berufswidrige[r]“, d.h. „anpreisende[r], irreführende[r] oder vergleichende[r] Werbung“<sup>12</sup> abgedeckt. Zudem wird der Patientenschutz als ärztliche Pflicht klar an die Vermittlung von „sachgerechte[r] und angemessene[r] Information“<sup>13</sup> an die Patient\_innen geknüpft. Diese Pflicht nehmen sich Ärzt\_innen wie Kristina Hänel als Recht heraus, weswegen sie nach §219a bisher kriminalisiert und verklagt werden können.

Der § 219a StGB verhindert demnach weder Kommerzialisierung noch anstößige Werbung – dies sichert bereits die (Muster-)Berufsordnung der Ärzte – er stellt jedoch Abtreibungsgegner\_innen ein Instrument zur Verfügung, Ärzt\_innen zu kriminalisieren, wenn sie ihren sittlichen Grundlagen entsprechend schwangere Menschen informieren wollen.

### Zweites Problem mit dem §219a – die historischen Wurzeln

Neben der Kriminalisierung von Ärzt\_innen verweist die historische Herkunft des §219a StGB auf eine zusätzliche problematische Dimension des Gesetzes. Der Paragraph wurde 1933 von den Nationalsozialisten als Bestandteil einer Strafrechtsreform eingeführt<sup>14</sup> <sup>15</sup>. In dieser Reform wurde eine verschärfte Bevölkerungspolitik etabliert, die sich dabei gegen Frauen\* und gegen Ärzt\_innen richtete. Bei der wiederholten Durchführung von

---

<sup>8</sup> <http://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/evangelische-kirchen-in-hessen-gegen-abschaffung-von-219a.html> (abgerufen am 09.01.2018).

<sup>9</sup> <https://www.cduscu.de/presse/pressemitteilungen/werbung-fuer-abtreibung-waere-inakzeptable-einflussnahme> (abgerufen am 17.01.2018)

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO\\_02.07.2015.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO_02.07.2015.pdf) (abgerufen am 15.01.2018)

<sup>12</sup> ebd.

<sup>13</sup> ebd.

<sup>14</sup> <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-giessen-werbung-aerztin-schwangerschaftsabbruch-kriminalisiert-toetungsdelikt-rechtsslage-deutschland/> (abgerufen am 09.01.2018).

<sup>15</sup> <http://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-am-pranger-1.3747191> (abgerufen am 10.01.2018).

Schwangerschaftsabbrüchen wurde dies als Angriff auf die „Lebenskraft des deutschen Volkes“ definiert und der Durchführende konnte mit dem Tode bestraft werden<sup>16</sup>. Dass Abtreibungsgegner\_innen heute mit einem Strafgesetz, welches ursprünglich aus der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik stammt, Ärzt\_innen einschüchtern, verunsichern und kriminalisieren können, muss aufhören.

### **Drittes Problem mit dem §219a StGB – gegen die Lebensrealitäten von Frauen\***

Zusätzlich zu den zwei genannten offensichtlichen Problemen mit dem §219a StGB will der Gesetzgeber durch das Werbeverbot verhindern, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ wahrgenommen werden<sup>17 18</sup>. Durch dieses Ziel wird eine Missachtung der Lebensrealitäten von Frauen\* im Gesetz konserviert. Immer noch werden Frauen\* häufig nicht ausreichend unterstützt. Dies gilt sowohl dafür, dass Frauen\* auch mit Kindern ihre Lebens- und Berufsperspektiven verwirklichen können, als auch dafür, eine Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch seelisch verarbeiten zu können.

Frauen\* sind in den Institutionen der Gesellschaft als auch in der Institution der evangelischen Kirche selbst, wie eine aktuelle Studie in der evangelischen Kirche beispielhaft zeigt, häufig selbstverständlich mit Erwartungen konfrontiert, die ihnen die Verantwortung der Fürsorgearbeit zuschreiben. Dies geht einher mit Schließungsmechanismen auf der Karriereleiter<sup>19</sup>. In unserer Gesellschaft ist weniger der Schwangerschaftsabbruch normal. Das wird er für die Betroffenen selbst auch nie sein. Normal ist vielmehr, dass die strukturelle und für viele Frauen\* reale Armutsgefahr – durch Kinder, den Verlust beruflicher Perspektiven und Altersarmut – individualisiert, normalisiert und zur persönlichen Fehlleistung einzelner Frauen\* gemacht wird.

Wir wissen, dass in der Gesellschaft Menschen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, zu wenig Unterstützung, Gesprächs- und Verarbeitungsraum zugestanden wird. Auseinandersetzungen mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch finden zwar in Beratungsräumen in persönlichen Gesprächen statt. Eine frauenzentrierte Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Entscheidungen zu einem Schwangerschaftsabbruch getroffen werden, gibt es im breiteren Diskurs kaum. Auch der persönliche Umgang mit Trauer- und Schuldgefühlen im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen werden gesellschaftlich nicht thematisiert und zur Privatsache bagatellisiert. Schwangerschaften – wie auch Schwangerschaftsabbrüche – sollen sich konfliktfrei in die Leistungsbiographien besonders von Frauen\* einfügen.

Der §219a StGB darf nicht zur Einschüchterung und Kriminalisierung von Ärzt\_innen erhalten. Und ebenso darf über ihn nicht eine Normalitätsvorstellung transportiert werden, die die oftmals schwierigen Bedingungen für

---

<sup>16</sup> <http://lexetius.com/StGB/218,9> (abgerufen am 10.01.2018).

<sup>17</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/019/0701981.pdf> (abgerufen am 10.01.2018).

<sup>18</sup> Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage 2007, § 219 a Rn. 1. Näher Goldbeck, ZfL 2005, 102 f.

<sup>19</sup> <https://www.gender-ekd.de/download/Kirche%20in%20Vielfalt%20fuehren.pdf> S. 51ff; 65;76;98 (abgerufen am 10.01.2018).

schwängere Menschen in dieser Gesellschaft verdeckt und sie mit ihren Sorgen zu oft alleine lässt. Vielmehr sollte der Gesetzgeber die reale Benachteiligung von Frauen, insbesondere mit Kindern, nachhaltig abbauen und verhindern. Wenn die je eigene Existenz abgesichert ist und die Gesellschaft Kinder als Teil von Biographien wertschätzt und sie nicht als Nachteil wirken, können sich Menschen auch im Zweifelsfall einer ungewollten Schwangerschaft leichter gegen einen Abbruch entscheiden.

### **Keine Frau\* will einen Schwangerschaftsabbruch**

Die evangelischen Frauenverbände haben betont, dass zum einen eine Bevorzugung der Rechte eines Embryos vor den Rechten von schwangeren Menschen nicht vertretbar ist<sup>20</sup>. Weiter haben sie betont, dass eine Kriminalisierung von Frauen\*, die eine Schwangerschaft abgebrochen haben, entschieden abzulehnen ist<sup>21</sup>. Menschen, die eine Schwangerschaft abgebrochen haben oder den Schwangerschaftsabbruch in einer Partnerschaft miterlebt haben, brauchen Unterstützung und Gesprächsraum. Denn ein Schwangerschaftsabbruch stellt für viele Menschen eine persönliche und seelische Krise dar. Respektvolle und sensible Beratungsangebote auf Augenhöhe werden hier gebraucht und können Halt und Hilfe sein. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen\* und Ärzt\_innen in diesem Kontext ist inakzeptabel<sup>22</sup>. Die evangelischen Frauenverbände betonen grundsätzlich das Recht und die Pflicht von schwangeren Frauen\*, über eine Schwangerschaft und einen evtl. Abbruch selbst zu entscheiden und dass eine „ethische und/oder juristische Beurteilung einer solchen individuellen Entscheidung [...] weder Frauenverbänden noch anderen gesellschaftlichen Organisationen zu“<sup>23</sup> steht. Frauen\* sind bei diesen schwierigen Entscheidungen und auch in deren Verarbeitung zu unterstützen, und zugleich ist es Aufgabe von Frauenverbänden und anderen Frauenrechtsorganisationen auf eine gesellschaftliche Debatte hinzuwirken, die das Wohl von Frauen\* und damit auch von ihren Kindern zum Ziel hat, denn „ungeborenes Leben kann nicht gegen, sondern nur mit der schwangeren Frau geschützt werden“<sup>24</sup>.

### **Die politische Debatte**

Im Sinne eines zeitgemäßen Rechts von schwangeren Menschen auf Information, Selbstbestimmung und freie Ärzt\_innenwahl argumentieren sowohl die Petition von Kristina Hänel<sup>25</sup> als auch der bisher im Bundesrat eingereichte Entwurf zur alternativlosen Abschaffung des §219a durch die Landesregierungen von Berlin, Branden-

---

<sup>20</sup> [http://www.evangelischefrauen-deutschland.de/images/stories/218\\_efd\\_2004-web%201.pdf](http://www.evangelischefrauen-deutschland.de/images/stories/218_efd_2004-web%201.pdf) S.30 (abgerufen am 11.01.2018).

<sup>21</sup> ebd.

<sup>22</sup> ebd.

<sup>23</sup> ebd.: S.26.

<sup>24</sup> ebd.: S.27.

<sup>25</sup> <https://www.change.org/p/kristinah%C3%A4nel-informationsrecht-f%C3%BCr-frauen-zum-schwangerschaftsabbruch-219a-behindert-das> (abgerufen am 10.01.2018).

burg, Hamburg und Thüringen<sup>26</sup>. Der Entwurf zur Gesetzesänderung argumentiert zusätzlich mit der notwendigen Beendigung der potenziellen Kriminalisierung der Ärzt\_innenschaft als auch mit der historischen Herkunft des §219a.

**Im Anschluss an die rechtliche und historische Kritik am §219a StGB und in deren notwendiger Erweiterung um eine frauenpolitische Perspektive unterstützt der Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau die Abschaffung des §219a StGB.**

**Kontakt:**

Johanna Wirxel  
Referentin für Frauenpolitik

Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.  
Erbacher Straße 17  
64287 Darmstadt

Telefon: 06151 / 6690-153  
Fax: 06151 / 6690-169  
E-Mail: johanna.wirxel@evangelischefrauen.de

[www.evangelischefrauen.de](http://www.evangelischefrauen.de)

---

<sup>26</sup> [http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0761-17\(neu\).pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0761-17(neu).pdf) (abgerufen am 16.01.2018).